

Notfallkoffer Strafverteidigung

Hrsg: Task Force Strafrecht

Akteneinsicht

Rubrik: Verteidigungsrechte

Edition 2016 - 1

Autor und Schriftleitung: Sascha Petzold, RA u. FASr München

weitere Autoren: Gordon Kirchmann, RA Wülfrath; Dr. Florian Englert, RA u. FASr Schrobenshausen/München; Werner Hamm, RA Memmingen

ISSN: beantragt

Vorwort

Die **Task Force Strafrecht** ist eine Kooperation von Strafverteidigern, die sich für eine engagierte und kompetente Strafverteidigung einsetzen und dies durch kollegiale Zusammenarbeit, durch Fortbildungen und Veröffentlichungen fördern will.

Die Schriftenreihe **Notfallkoffer Strafverteidigung** ist als Antwort auf den Notfallkoffer des VorsRiOLG Düsseldorf a. D. Breidling¹ entstanden. Insbesondere im hektischen Alltag der Hauptverhandlungen, aber auch sonst soll den Strafverteidigern schnelle Reaktionen auf die konkreten Verteidigersituationen ermöglichen.

Der Name Notfallkoffer zeigt, dass hier Verteidigungsansätze aufgezeigt werden, die nicht immer angebracht und notwendig sind. Sie sollen unwillige und rechtsferne Richter in die Schranken weisen, nicht aber den vielen redlichen Richter unnötig das Verfahren erschweren.

Schwerpunkt sind also Ideen für Strategie und Taktik sowie konkrete Musteranträge und -schreiben, die diese leicht und schnell umsetzbar machen. Für vertiefte Rechtsrecherche gibt es bereits hinreichend Kommentare und Handbücher.

Das Urheberrecht für diese Schriften liegt bei der *Task Force Strafrecht* und den Herausgebern.

Erlaubt und gewollt ist die Übernahme der Texte in Schriftsätze für den Kampf um die Mandantenrechte.

Für andere Verwendungszwecke können die Inhalte ebenfalls verwendet werden, es muss aber die Quelle genannt werden.² Es gelten insoweit die Regelungen der Creative Commons in der folgenden Form:



Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0
International Namensnennung - Nicht-kommerziell -
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0
International (CC BY-NC-SA 4.0)³

Die Herausgeber und Autoren wünschen allen einen erfolgreichen Einsatz des/der Notfallkoffer in der Strafverteidigung!

Ihre Herausgeber

Sascha Petzold | Gordon Kirchmann | Dr. Florian Englert

¹ Zum umstrittenen „Treiben“ des Richters siehe HRRS 2011, 189, Im Spannungsfeld zwischen Strafrichtern und (zu?) aktiver Strafverteidigung - 2. Teil: Der Tadel für die Offensiv-Verteidiger.

² Task Force Strafrecht (Hrsg.), Notfallkoffer Strafverteidigung - Akteneinsicht, Edition 2016 - 1

³ Näheres im Internet: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

Inhaltsverzeichnis

Literatur	5
A: Das Problem	5
B: Verteidigungsziel und Strategie	6
C: Recht auf Akteneinsicht des Verteidigers	6
I. Anspruchsgrundlage für die Akteneinsicht	6
II. Anspruchsberechtigter	6
1. Beschuldigter	6
2. Verteidiger	7
III. Zuständigkeit für die Gewährung der Akteneinsicht	7
IV. Ort der Akteneinsicht	8
1. Akteneinsicht grundsätzlich in der Verteidigerkanzlei	8
2. (K)ein Rechtsanspruch auf Überlassung in die Kanzlei	8
3. Gründe gegen die Überlassung der Akten in die Kanzlei	8
4. Rechtsmittel gegen Versagung der Überlassung	9
V. Gegenstand der Akteneinsicht	9
1. Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit	9
2. Akteneinsicht in verfahrensfremde Akten	9
VI. Beschränkung der Akteneinsicht	9
1. Akteneinsicht nur gegen Vollmacht	9
2. Beschränkung vor Abschluss der Ermittlungen	10
a) Akteneinsicht bei Untersuchungshaft	10
b) Akteneinsicht bei sonstigen Grundrechtseingriffen	11
3. Versagung nach Abschluss der Ermittlungen	11
4. Beschränkung nach Anklageerhebung	11
5. Verfahren bei Beschränkung der Akteneinsicht	11
a) Begründeter Bescheid	11
b) Privilegierte Aktenteile	12
c) Wegfall der Beschränkung	12
6. Rechtsmittel gegen die Beschränkung des Akteneinsichtsrecht	12
a. Versagung durch Staatsanwaltschaft	13
b. Versagung durch das Gericht	13
7. Einsicht in den „Beweismittelordner“ durch Versand	13

Akteneinsicht

8. Computerdateien.....	14
D. Akteneinsicht des Verletzten und des Nebenklägers	14
E. Akteneinsicht des Zeugenbeistands	14
F. Annex 1: Musterschreiben.....	15
I. Hinweise auf Musterschreiben in anderen Veröffentlichungen	15
II. Akteneinsichtsgesuche der Verteidigung.....	15
1. Grundmuster Akteneinsicht mit Verteidigungsanzeige	16
2. Akteneinsicht bei VOWi mit Einspruchseinlegung	18
III. Antwortschreiben bei nicht gewährter Akteneinsicht.....	19
1. Keine Reaktion der StA auf Akteneinsichtsgesuch	19
2. Akteneinsicht nur gegen Vorlage einer Vollmacht	19
3. Antwort auf „Akten nicht entbehrlich“ oder „Akten versandt“	20
IV. Akteneinsicht des Nebenkläger- bzw. Verletztenvertreters.....	20
V. Rechtsmittel bei verwehrter Akteneinsicht	21
1. Antrag auf gerichtliche Entscheidung.....	21
2. Antrag nach 23 ff. EGGVG.....	23
VI. Sonstige Anträge wegen verweigerter Akteneinsicht.....	23
1. Antrag auf Terminsverlegung wegen fehlender Akteneinsicht	23
2. Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung	24
3. Feststellung eines Konventionsverstoßes und Kompensation.....	27
4. Befangenheitsantrag wegen verweigertem rechtlichen Gehör.....	27

Literatur

Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse, *Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft*, 1. Aufl. 2008, zit: *Aufgabenfeld StA*, insbes. Rn. 143 ff.; **Bosbach**, *Verteidigung im Ermittlungsverfahren*, 8. Aufl. 2015, insbes. Rn. 94 ff.; **Breyer/Endler**, *AnwaltFormulare Strafrecht*, 3. Aufl. 2013, insbes. S. 137 ff.; **Burhoff**, *Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren*, 7. Aufl. 2015, zit: *Hb. Ermittlungsverfahren*, insbes. Rn. 145 ff. | *Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung*, 8. Aufl. 2015, zit: *Hb. Hauptverhandlung*; **Burhoff/Kotz**, *Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe*, 1. Aufl. 2013, zit: *Hb. Rechtsmittel*; **Gaede**, *Fairness als Teilhabe - Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK*, 1. Aufl. 2007; **Hamm/Leipold**, *Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger*, 5. Aufl. 2010; **Hegmanns**, *Das Aufgabengebiet des Staatsanwalts*, 4. Aufl. 2010, insbes. Rn. 257 ff. u. 321 ff.; **Nobis**, *Strafverteidigung vor dem Amtsgericht*, 1. Aufl. 2011; **Malek**, *Verteidigung in der Hauptverhandlung*, 4. Aufl. 2012; **Sommer**, *Effektive Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2013; **Vordermayer/von Heintschel-Heinegg**, *Handbuch für den Staatsanwalt*, 4. Aufl. 2012, zit: *Hb. Staatsanwalt*, insbes. 7. Kapitel; **Widmaier/Müller/Schlothauer**, *Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung*, 2. Aufl. 2014, zit: *MAH-Strafverteidigung/Bearbeiter*

A: Das Problem

Eine ernsthafte Verteidigung ohne vorherige Akteneinsicht ist nicht möglich. Es wäre reines Stochern im Nebel. Gezielt handeln kann der Verteidiger erst, wenn er die rechtlichen Vorwürfe, den angeblichen Sachverhalt und die den Verfolgungsorganen zur Verfügung stehenden Beweismittel kennt. Diese Informationen erhält der Verteidiger (fast) nur durch Einsicht in die Ermittlungsakte.⁴

Nur mit Aktenkenntnis kann der Verteidiger kompetent und als ernstzunehmender „Gegner“ im Sinne einer verfassungsrechtlich gebotenen „Waffengleichheit“ den Anklagebehörden gegenüber treten.

Leider wird dieses Recht auf Akteneinsicht oftmals von der Staatsanwaltschaft nicht ernst genommen. Deshalb muss sich der Verteidiger häufig mit Nachdruck darum bemühen.

Dies gilt besonders, da Staatsanwälten auch empfohlen wird, im Falle einer Beschränkung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks, nicht oder nichtssagend und belanglos auf das Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers zu reagieren.⁵

⁴ Burhoff, *Hb. Ermittlungsverfahren*, Rn. 147; *MAH-Strafverteidigung/Schlothauer*, § 3 Rn. 34; *Nobis*, Rn. 59; *Bosbach*, Rn. 95.

⁵ *Hegmanns*, Rn. 330.

B: Verteidigungsziel und Strategie

Das primäre Ziel der Verteidigung muss freilich sein, die Informationsbasis für eine ernsthafte und effektive Verteidigung zu schaffen. In der Regel muss die Information durch Akteneinsicht möglichst schnell zu bekommen.

Nur sekundär kann erstrebt werden, Behinderungen bei der Akteneinsicht als Konventionsverstoß gem. EMRK feststellen zu lassen und Kompensation zu verlangen.

C: Recht auf Akteneinsicht des Verteidigers

I. Anspruchsgrundlage für die Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich verfassungsrechtlich zunächst aus dem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und dem Grundsatz des fairen Verfahrens das dem Rechtsstaatsprinzip entspringt.

Nach Art. 6 EMRK ist das Akteneinsichtsrecht ein Prozessgrundrecht des Beschuldigten und dessen Verteidiger.⁶

Art 6 Abs. 3 lit. a EMRK

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;

Der Verteidiger hat „ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen und auf Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen“.⁷

Schließlich regelt § 147 StPO die Einzelheiten zum Akteneinsichtsrecht.

II. Anspruchsberechtigter

1. Beschuldigter

Der Beschuldigte selbst ist hat nach dem Wortlaut des § 147 Abs. 1 StPO kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Jedoch sind dem unverteidigten Beschuldigten nach § 147 Abs. 7 StPO Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu gewähren. In der Regel ist ihm eine vollständige Aktenkopie zur Verfügung zu stellen.⁸

⁶ Sommer, Rn. 636.

⁷ BVerfG StV 2004, 254.

⁸ Heghmanns, Rn. 323.

2. Verteidiger

Der vom Beschuldigten beauftragte Verteidiger hat ein Akteneinsichtsrecht. Unausrottbar ist die Vorstellung vieler Staatsanwälte und Richter, der Verteidiger müsse sich mit einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.⁹ Die Verfügung „Akteneinsicht gegen Vollmachtsvorlage“ ist nach wie vor in zahlreichen Formularen der Justiz vorhanden. Das Verlangen offenbart zweierlei:

- Mangelnde Rechtskenntnisse und
- unreflektierte Machtausübung

Ein kurzer Blick ins BGB offenbart, dass die Vertretungsvollmacht grundsätzlich formfrei ist (§§ 164 ff. BGB, insbes. § 167 Abs. 2 BGB). Auch die StPO postuliert keinen Formzwang.

Grundsätzlich ausreichend ist also, dass der Verteidiger seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert,¹⁰ sofern nicht ausnahmsweise konkrete Tatsache vorliegen, die Zweifel an der Bevollmächtigung begründen.

III. Zuständigkeit für die Gewährung der Akteneinsicht

Die Zuständigkeit für die Akteneinsicht regelt § 147 Abs.5 S. 1 StPO.

Im Ermittlungsverfahren bis zum Eingang der Anklageschrift und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Das bedeutet auch, dass die Polizei niemals Akteneinsicht gewähren darf.¹¹ Auch das Gericht ist im Ermittlungsverfahren selbst dann nicht zuständig, wenn sich die Akten gerade dort befinden,¹² wie z. B. bei einer Beschwerde oder beim Ermittlungsrichter.¹³

Deshalb muss Haftfragen vor dem Ermittlungsrichter die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Wegen der Eilbedürftigkeit hat es sich bewährt, mit der Staatsanwaltschaft zu vereinbaren, dass diese die Akteneinsicht beim Ermittlungsrichter genehmigt.¹⁴

Im Hauptverfahren, also ab Anklageerhebung bis zur Rechtskraft ist der Vorsitzende Richter zuständig.

⁹ So z.B. Pauckstadt-Maihold in Hb. Staatsanwalt, 1. Teil 7. Kap. Rn. 5.

¹⁰ Artkämper u.a., Aufgabenfelder StA, Rn. 147.

¹¹ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (57. Aufl.), § 147 Rn. 34.

¹² Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (57. Aufl.), § 147 Rn. 34; BGH NStZ-RR 2010, 146.

¹³ Nobis, Rn. 68.

¹⁴ So wohl auch Heghmanns, Rn. 257.

IV. Ort der Akteneinsicht

1. Akteneinsicht grundsätzlich in der Verteidigerkanzlei

Grundsätzlich sind dem Verteidiger die Ermittlungsakten in dessen Kanzleiräume mitzugeben oder zuzusenden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 147 Abs. 4 StPO

Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Nr. 187 Abs. 2 RiStBV - Überlassung der Akten

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sollen auf Antrag die Akten im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben

(3) Im Übrigen ist die Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder bei Delegation auf die Behörden des Polizeidienstes in deren Räumen zu gewähren.

2. (K)ein Rechtsanspruch auf Überlassung in die Kanzlei

Trotz des eindeutigen Wortlauts will die h.M. kein Recht auf Aushändigung der Akten anerkennen.¹⁵ Das BVerfG hat diese Frage offen gelassen, aber einen Anspruch auf willkürfreie Entscheidung zugestanden.¹⁶

Überzeugender, und der grundsätzlichen Bedeutung der Akteneinsicht entsprechend ist die Gegenmeinung, die einen Rechtsanspruch bejaht.¹⁷

3. Gründe gegen die Überlassung der Akten in die Kanzlei

Zu den wichtigen Gründen zur Verweigerung der Überlassung der Akten nach Burhoff¹⁸:

- Die Akten sind für die beschleunigte Durchführung des Verfahrens nötig, etwa weil Verfahrensmaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden; dann sind aber Zweitakten anzulegen und diese dem Verteidiger zur Einsichtnahme zu überlassen;
- der Verteidiger hat die Akten bereits einmal übermäßig lange zurückgehalten und die HV steht nahe bevor¹⁹;
- Akten bzw. Aktenteile sind bereits einmal verloren gegangen²⁰;

¹⁵ BGH DRiZ 1990, 455; NStZ-RR 2008, 48 [Ls.]; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (57. A.), § 147 Rn. 28.

¹⁶ BVerfG NJW 2012, 141.

¹⁷ LR-Lüderssen/Jahn, StPO (26. A.) § 147 Rn. 14; Rieß Peters-FG 127.

¹⁸ Burhoff, Hb. Ermittlungsverfahren, Rn. 358.

¹⁹ OLG Düsseldorf JMBl. 1997, 223.

²⁰ BGH NStZ-RR 2008, 48 [Ls.].

Akteneinsicht

- es besteht die Gefahr der Einsichtnahme oder der Beeinträchtigung durch Dritte;
- die (Bei-)Akten sind als Verschlussachen gekennzeichnet²¹;
- es handelt sich um behördliche (Bei-)Akten vertraulicher Art, wie z.B. Personalakten²².

4. Rechtsmittel gegen Versagung der Überlassung

Die Versagung der Mitgabe der Akten ist nach § 147 Abs. 4 S. 2 StPO nicht anfechtbar.

Das Recht zur Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Staatsanwalt wird hiervon nicht berührt und sollte ggfs. auch in Anspruch genommen werden.²³

V. Gegenstand der Akteneinsicht

1. Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit

Der Verteidigung sind alle Aktenbestandteile zugänglich zu machen, die im Falle der Anklageerhebung dem Gericht vorzulegen wäre.

Aktenvollständigkeit: Was für das Strafverfahren geschaffen wurde, darf der Akteneinsicht nicht entzogen werden.²⁴ Alle Unterlagen, aus denen sich schuld- oder rechtsfolgenrelevanten Umstände ergeben können.

Aktenwahrheit: Die aktive Täuschung durch die Ermittlungsbehörden durch unrichtige Sachverhaltsdarstellung verstößt gegen das fair-trial-Prinzip.²⁵

2. Akteneinsicht in verfahrensfremde Akten

VI. Beschränkung der Akteneinsicht

1. Akteneinsicht nur gegen Vollmacht

Vollmachtvorlage ist für den Nachweis der Verteidigerstellung nicht erforderlich.

Daneben hat der Verteidiger zu beachten, dass durch die Vorlage einer Vollmacht eine Schriftprobe des Mandanten geliefert wird, die z.B. auch als Beweismittel bei Urkundsdelikten zu Lasten des Mandanten verwendet werden können.²⁶

²¹ vgl. Nr. 213 Abs. 4 RiStBV; s.a. BGHSt 18, 369; s. aber KG StV 1997, 624.

²² Meyer-Goßner, § 147 Rn. 29; zur "Vertraulichkeitsbitte" der aktenführenden Stelle s. BGHSt 42, 71.

²³ MAH-Strafverteidigung/Schlothauer, § 3 Rn. 43.

²⁴ BGHSt 37, 204 = NJW 1991, 435; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (57. a.), § 147 Rn. 14 f.; Nobis, Rn. 60.

²⁵ BGH NStZ 2010, 294.

²⁶ Nobis, Strafverteidigung vor dem Amtsgericht, Teil 3, Rn. 12.

2. Beschränkung vor Abschluss der Ermittlungen

Nach § 147 Abs. 2 StPO kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten und die Besichtigung der Beweismittel verweigert werden, wenn die Ermittlungen im Sinne von § 169a StPO noch nicht abgeschlossen sind und die Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden kann.

Eine konkrete Gefahr ist nach h.M. nicht erforderlich. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte die objektiv geeignet sind, den Untersuchungszweck zu gefährden. Eine nur vage oder nur sehr entfernte Möglichkeit einer Gefährdung reicht nicht aus.²⁷

Oftmals begnügen sich Staatsanwälte mit Formulierungen, wie „die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen“ oder „Die Akten sind gerade bei der Polizei“. Dies ist freilich kein zulässiger Versagungsgrund und sollte zwingend Widerspruch hervorrufen!

§ 147 Abs. 2 StPO

Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.

Die Versagung der Akteneinsicht ist muss beschieden werden.²⁸

a) Akteneinsicht bei Untersuchungshaft

Nach § 147 Abs. 2 S. 2 StPO ist der Verteidiger bei vollzogener oder drohender Untersuchungshaft in geeigneter Weise zu informieren, regelmäßig durch Akteneinsicht.

Diese Norm wurde durch die Änderung des Rechts für die Untersuchungshaft 2010 geändert und an die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG angepasst. Das EGMR hatte der früheren Praxis der Strafverfolgungsbehörden, bei Haftbefehlseröffnung dem Verteidiger Informationen bestenfalls mündlich mitzuteilen, durch drei Urteile am 13.02.2001 eine Absage erteilt und hierin einen Verstoß gegen Art 5 Abs. 4 EMRK gesehen. Diese Rechtsprechung wurde vom BVerfG aufgenommen und konkretisiert. Danach durften sich Haftbefehle nur auf

²⁷ Mayer-Goßner/Schmitt, StPO (57. A.), § 147 Rn. 25.

²⁸ Artkämpfer u.a., Aufgabenfelder StA, Rn. 149; a.A. wohl Heghmanns, Rn. 330, der empfiehlt auf ein Akteneinsichtsgesuch nicht zu reagieren.

die Punkte stützen deren Aktenbestandteil dem Verteidiger zugänglich gemacht wurden.²⁹

b) Akteneinsicht bei sonstigen Grundrechtseingriffen

Die für den inhaftierten Beschuldigten entwickelten Grundsätze für das Akteneinsichtsrecht wurden durch die Rechtsprechung auf weitere grundrechtsrelevante Eingriffssituationen erweitert, nämlich für den dinglichen Arrest³⁰ und für die Durchsuchung.³¹

3. Versagung nach Abschluss der Ermittlungen

Nach Abschluss der Ermittlungen gem. § 169 a StPO hat der Verteidiger volles und unbeschränktes Akteneinsichtsrecht. Spätestens dann sind vorherige Beschränkungen gem. § 147 Abs. 2 StPO nach § 147 Abs. 6 StPO aufzuheben und dem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen.

War zuvor bereits ein Gesuch auf Akteneinsicht von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden, so muss die Akteneinsicht nunmehr ohne neues Gesuch von Amts wegen gewährt werden. Erst danach darf die Anklage erhoben werden. Sollte sich die Staatsanwaltschaft nicht an diese Regel halten, was in der Praxis gar nicht so selten ist, so muss der Verteidiger energisch einschreiten und dies im Zwischenverfahren deutlich rügen.

Das Akteneinsichtsrecht darf nach diesem Zeitpunkt nicht mehr beschränkt werden,³² und zwar auch dann, wenn weitere Ermittlungen erforderlich werden.

4. Beschränkung nach Anklageerhebung

5. Verfahren bei Beschränkung der Akteneinsicht

a) Begründeter Bescheid

Die Versagung der Akteneinsicht muss dem Antragsteller per Bescheid mitgeteilt werden. Der Bescheid ist zu begründen, sofern nicht dadurch der Untersuchungszweck gefährdet wird.

Nr. 188 Abs. 1 RiStBV

Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, so wird dem Ersuchenden ein kurzer Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, so muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist. Eine Begründung des Bescheides unterbleibt, soweit hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

²⁹ BVerfG NStZ 94, 551; OLG Brandenburg OLGSt Nr. 1 zu § 114 StPO.

³⁰ BVerfG NJW 2004, 2443; 2006, 1048.

³¹ BVerfG NStZ 2007, 274.

³² BGH NStZ 1998, 97.

b) Privilegierte Aktenteile

Die nach § 147 Abs. 3 StPO privilegierten Aktenbestandteile dürfen aber auch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens nicht zurückgehalten werden:

§ 147 Abs. 3 StPO

Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

c) Wegfall der Beschränkung

Die Beschränkung entfällt aber, sobald der Grund hierfür nicht mehr vorliegt. Dem Verteidiger ist dies mitzuteilen, vgl. § 147 Abs. 6 StPO.

§ 147 Abs. 6 StPO

Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

6. Rechtsmittel gegen die Beschränkung des Akteneinsichtsrecht

Die Rechtsmittel bei Versagung der Akteneinsicht erscheinen zunächst zutiefst unbefriedigend und spiegeln die Wichtigkeit der Akteneinsicht mit den o.g. verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keinesfalls wieder.

Als ersten Schritt sollte immer der (persönliche) Telefonanruf beim Staatsanwalt in Betracht gezogen werden. Nicht immer ist die Bösartigkeit Grund für die Versagung, sondern oftmals auch die Arbeitsüberlastung und das fehlende Verständnis für die berechtigten Bedürfnisse der Verteidigung. In diesem Fall kann Abhilfe telefonisch deutlich besser herbeigeführt werden, als durch Schriftsätze.

Nachdem das BVerfG die Auffassung vertritt, den Ermittlungsbehörden sei bewusst ein Informationsvorsprung eingeräumt worden, ist die Verteidigung oftmals auf die informellen Kontakte zur Staatsanwaltschaft angewiesen, die jedoch nicht unterschätzt werden sollten.

Helfen kann etwa der Hinweis, dass eine frühe Akteneinsicht durchaus die Ermittlungen beschleunigen kann, etwa indem Sachverhaltsfragen mithilfe des Mandanten geklärt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Klärung der Frage den Sachverstand des Mandanten voraussetzt.

a. Versagung durch Staatsanwaltschaft

Nach § 147 Abs. 5 S. 2 StPO kann man die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn

- der Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist,
- die nach § 147 Abs. 3 StPO privilegierten Akten zurückgehalten werden,
- sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet.

b. Versagung durch das Gericht

Ob die Beschwerde nach § 304 StPO statthaft ist, oder § 305 S. 1 StPO entgegensteht, ist in der obergerichtlichen Rspr. umstritten.³³

Nicht rechtzeitige oder ungenügende Akteneinsicht kann ggf. einen Grund darstellen, das Fehlen in der Hauptverhandlung zu entschuldigen.³⁴

Hat die Verteidigung bis zum Beginn der Hauptverhandlung keine umfassende Akteneinsicht erhalten, ist gem. § 228 Abs. 1 StPO ein Antrag auf Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung zu stellen. Dessen Ablehnung dürfte regelmäßig die Rechte der Verteidigung im Sinne von § 338 Nr. 8 StPO beschränken.

7. Einsicht in den „Beweismittelordner“ durch Versand

Nicht selten werden in Wirtschafts- oder größeren Strafverfahren auch sog. „Beweismittelordner“ angelegt. Diese enthalten Originale von Urkunden, welche in der Hauptverhandlung eingeführt werden sollen.

Gerade wenn sich der Verteidiger weiter entfernt befindet ist die sorgsame Einsichtnahme in diese „Beweismittel“ schwierig, jedoch für die seriöse Verteidigung unverzichtbar.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften argumentieren ihre Verweigerung der Übersendung oft mit Hinweis auf § 147 IV StPO.

Pauschal vermag die Begründung nicht zu überzeugen, denn hierbei wird übersehen, dass es auf die Unterscheidung zwischen dem Beweiswert durch die *Beschaffenheit* und dem Beweiswert durch den *verkörperten* Inhalt ankommt.³⁵

Auch wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dies anders beurteilen mögen, so kommen sie nicht um die Anfertigung von Kopien herum³⁶, denn dies ist ohne

³³ Zum Meinungsstand Burhoff, Hb. Ermittlungsverfahren, Rn. 372.

³⁴ Vgl. BayObLG NJW 91, 1070.

³⁵ Vgl. *Wohlens* in *Wolter*, SK- StPO, Band III, 4. Auflage 2011, § 147 StPO, Rn. 86.

³⁶ BayOLG, NStZ 1991, 190, 191: für das OWi- Verfahren, daher im erst- recht- Schluss auch für das Strafverfahren.

großen Aufwand möglich und der Behörde zumutbar. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft sind auch dazu verpflichtet, wenn für die Verteidigung die bloße Besichtigung der Beweisstücke nicht ausreicht, in etwa weil es neben der Beschaffenheit der Urkunden auch auf deren Inhalt ankommt.³⁷

Höchst hilfsweise kann bei Gericht auch ein Antrag auf (kostenpflichtige) Fertigung von Kopien gestellt werden³⁸, Jedoch sollte dieser nur als ultimo ratio gestellt werden, da der originäre Anspruch auch aus § 147 StPO herzuleiten ist und insbesondere die Beweisstückqualität von Urkunden, bei denen es nur auf den verkörperten Inhalt ankommt, nicht gegeben ist, diese also Aktenbestandteile werden.

8. Computerdateien

Umstritten war die Frage, ob Computerdateien Aktenbestandteile sind, eigentlich nie. Dennoch werden Speichermedien, welche Filmsequenzen, TKÜ, Dokumente etc. enthalten, i.d.R. nur nach einigem Drängen herausgegeben.

Dies ist rechtsfehlerhaft, denn Dateien sind bekanntlich leicht kopierbar und somit vor dem Verlust des Beweiswertes zu schützen. Die Dateien sind daher als Aktenbestandteil zu behandeln³⁹, Ein Speichermedium sollte dem Antrag auf AE jedoch übersendet werden, schon um nicht mit dem Problem eines nicht funktionierenden USB-Sticks konfrontiert zu werden.

D. Akteneinsicht des Verletzten und des Nebenklägers

Die Verletzten und Nebenkläger erhalten persönlich keine Akteneinsicht. Nach § 406e Abs. 5 StPO können Ihnen aber Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erteilt werden.

Der anwaltliche Vertreter eines Verletzten kann Akteneinsicht erhalten, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse vorträgt (§ 406e Abs. 1 S. 1 StPO).

Bei dem Nebenkläger wird das berechtigte Interesse unwiderleglich vermutet (§ 406e Abs. 1 S. 2 StPO).⁴⁰

E. Akteneinsicht des Zeugenbeistands

Der BGH hat nunmehr zur Frage eines (eigenen) Akteneinsichtsrechts des Zeugenbeistands Stellung genommen.⁴¹ Demnach besteht kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Der Zeugenbeistand hat diesbezüglich nur die Rechte, die auch dem Zeugen selbst zustehen, also nach § 475 StPO. Ein berechtigtes

³⁷ Löwe/Rosenberg/.../Jahn, § 147, Rn. 117; OLG Frankfurt, StV 2001, 611, 612.

³⁸ BGH, Beschluss vom 12.01.1978, 4 StR 594/77.

³⁹ Vgl. *Wohlens* in SK-StPO, § 147, Rn. 25, statt vieler.

⁴⁰ Heghmanns, Rn. 261.

⁴¹ BGH, Beschluss vom 4.3.2010 – StB 46/09 = StRR 2010, 345 ff m. Anm. Burhoff.

Interesse an der Kenntnis des Akteninhalts dürfte aber regelmäßig fehlen. Auch wenn es um die Frage geht, ob und inwieweit dem Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

F. Annex 1: Musterschreiben

I. Hinweise auf Musterschreiben in anderen Veröffentlichungen

- Akteneinsichtsschreiben an die Polizei⁴²
- Akteneinsichtsschreiben an die Staatsanwaltschaft⁴³
- Textbaustein bezüglich privilegierter Aktenbestandteile⁴⁴
- Akteneinsichtsgesuch an das Prozessgericht⁴⁵
- Schreiben Rückgabe der Ermittlungsakten⁴⁶
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Beschränkung der Akteneinsicht⁴⁷
- Aussetzungsantrag wegen verspäteter Akteneinsicht⁴⁸

II. Akteneinsichtsgesuche der Verteidigung

⁴² Bosbach, Muster 5, Rn. 73.

⁴³ Burhoff, Hb. Ermittlungsverfahren, Muster A.2, Rn. 159; Bosbach, Muster 6, Rn. 78; Breyer/Endler, Muster 26 u. 27, Kapitel 2 Rn. 30 u. 32; Beck-OF Strafrecht, Muster 20.4.

⁴⁴ Bosbach, Zu Muster 6, Rn. 110.

⁴⁵ Bosbach, Muster 9, Rn. 120.

⁴⁶ Breyer/Endler, Muster 25, Kapitel 2 Rn. 23.

⁴⁷ Breyer/Endler, Muster 29, Kapitel 2 Rn. 49; Beck-OF Strafrecht, Muster 20.5.

⁴⁸ Malek, Muster 14, Rn. 146; [Strafverteidiger Wiki](#).

1. Grundmuster Akteneinsicht mit Verteidigungsanzeige

Hiermit zeige ich an, dass mich Herr Mustermann mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich.

Auf meine Empfehlung hin, macht Herr Mustermann derzeit keine Angaben. Ich bitte von Vernehmungsversuchen Abstand zu nehmen. Eine Äußerung erfolgt ggfs. nach Akteneinsicht über mich.

Ich beantrage

Akteneinsicht

in die Verfahrensakten einschließlich Sonderbände, sämtliche Beiakten, beigezogene Akten anderer Behörden, Beweismittelordner nebst Spurenakten und sonstige Beweisstücke.

Ich bitte höflich um Überlassung der Akten in meine Kanzlei (§ 147 Abs. 4 StPO, Nr. 187 Abs. 2 RiStBV). Die Akten werde ich rechtzeitig zurückleiten.

Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen rege ich an, Aktendoppel anzulegen (Nr. 12 Abs. 2 RiStBV).

1.) Für den Fall des § 147 Abs. 2 S. 1 StPO **beantrage** ich mir die privilegierten Aktenteile gem. § 147 Abs. 3 StPO zur Verfügung zu stellen, mir Bescheid zu geben über die Tatsachen, aus denen sich die Gefährdung des Ermittlungszweckes aus Sicht der Staatsanwaltschaft ergeben (Nr. 188 Abs. 1 RiStBV), mir die Ermittlungsakten ohne der Aktenbestandteile, die den Ermittlungszweck gefährden zur Verfügung zu stellen, hilfsweise mir in sonstiger geeigneter Form „in allen Einzelheiten über Art und Grund der (...) Beschuldigungen“ zu unterrichten (Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK), und mich schließlich zu informieren, wenn der Versagungsgrund entfallen ist oder die Ermittlungen abgeschlossen sind (§ 147 Abs. 6 StPO).

2.) Für den Fall, dass ein Verletzter Akteneinsicht gem. § 406e Abs. 1 StPO oder ein Dritter nach den §§ 474, 475 StPO beantragt, beantrage ich mir vor Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch des Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. BVerfG NStZ-RR 2005, 245).

3.) Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine schriftliche Vollmacht nicht erforderlich ist (KK-Laufhütte, Rn. 3 zu § 147 StPO; LG Oldenburg, StV 1990, 59; LG Cottbus, StraFo 2002, 233). Nach allgemeiner Auffassung ist eine besondere Form an die Beauftragung des Wahlverteidigers nicht vorgeschrieben (statt aller, Meyer-Goßner, Rn. 9 vor § 137 StPO; OLG Hamm, Anwalt. 81, 31). Ein generelles Schriftformerfordernis für Vollmachten existiert nicht, s. §§ 164 ff. BGB. Eine spezielle Normierung hierfür fehlt ebenso. Nach dem BGH (NStZ-RR 98, 18) genügt für den Nachweis des Verteidigerverhältnisses die Anzeige des Verteidigers. In der Verteidigungsanzeige wird konkludent die Vollmacht anwaltlich versichert. Zuletzt wurde dies nochmals bestätigt durch das BVerfG (Kammerbeschluss vom 14.09.2011, Az.: 2 BvR 449/11). Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach der Rspr. des BVerfG die Verweisung der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle ebenfalls verfassungswidrig ist.

4.) Ebenso weise ich höchstvorsorglich darauf hin, dass sich mein Antrag auf Übersendung der Ermittlungsakte an meine Kanzleiadresse auch auf die Übersendung des Beweismittelordners bezieht. Es wird ausdrücklich um Mitteilung gebeten, ob es bei dem Inhalt des Beweismittelordners auf die Beschaffenheit der Urkunden oder auf deren verkörperten Inhalt ankommt.

Sollte es hierbei auch auf die Beschaffenheit der Urkunden ankommen, so beantrage ich schon

jetzt die Fertigung von Kopien und deren Übersendung mit der Akteneinsicht an meine Kanzleiadresse.

5.) Für den Fall, dass sich Datenträger und elektronische Daten bei der Akte oder in Gewahrsam der Behörde befinden, so wird darauf hingewiesen, dass diese nach der h.M Aktenbestandteile sind und damit vom Antrag auf Akteneinsicht mit umfasst sind. Ich bitte um Mitteilung, ob die Übersendung eines leeren Datenträgers notwendig ist um hier die Daten übersendet zu bekommen.

2. Akteneinsicht bei VOWi mit Einspruchseinlegung

Namens und im Auftrag meines Mandanten lege ich gegen den Bußgeldbescheid vom [Datum],
zugestellt am [Datum],

Einspruch

ein und beantrage

Akteneinsicht

in alle Unterlagen, aus denen sich schuldSpruch- oder rechtsfolgenrelevanten Umstände
ergeben können.

Ich sichere die rechtzeitige Rückleitung der Akten zu. In der Sache selbst erfolgt derzeit keine
Einlassung. Ich beantrage weiterhin eine

Stellungnahmefrist gem. § 69 Abs. 2 S. 3 OWiG

von 4 Wochen ab Erhalt der Akteneinsicht. Hinsichtlich des Akteninhalts darf ich um
Aktenvollständigkeit bitten, insbesondere die unten angeführten Unterlagen sollten enthalten
sein. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass nach der Rspr. des EGMR die
Ermittlungsbehörden i.S. der Waffengleichheit dem Betroffenen alle ihr zugänglichen
Beweismittel zur Verfügung stellen muss (EGMR, Beschl. v. 24.6.2003, Dowsett, Nr. 39482/93, Rz.
41 ff.; Beschl. v. 23.6.1993, Ruiz-Mateos, Nr. 12952/93, Rz. 67 ff.; Sommer in: AnwK-StPO, 2.
Auflage, Art. 6 EMRK Rn. 44 m.w.N.; Karpenstein/Mayer, EMRK, 1. Auflage, 2012, Art. 6 Rn. 115
ff.).

- Testfoto Messanfang / Messbeginn
- Eichschein
- Gebrauchsanweisung
- Wartungshandbuch / Lebensakte
- Messprotokoll
- Beschilderungsplan
- (...)

Falls diese sich noch nicht bei den Akten befinden, beantrage ich die Akten entsprechend zu
vervollständigen.

Für den Fall, dass die Bußgeldbehörde die Ansicht vertritt, dass einzelne der aufgezählten
Unterlagen nicht Bestandteil der Akten sein müssen, so beantrage ich bereits hiermit,
diesbezüglich eine

gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG

herbeizuführen.

Zur Begründung ist bereits hier auszuführen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit den
Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Beweismitteln vorsieht. Er fordert insbesondere die
Offenlegung aller (!) im Besitz der jeweiligen Partei befindlichen und möglichen Beweismittel
(EGMR, 24.6.2003, Dowsett, Nr. 39482/93, Rz. 41 ff.). Die Waffengleichheit verträgt keinen
einseitigen Wissensvorsprung (EGMR, 23.6.1993, Ruiz-Mateos, Nr. 12952/93, Rz. 67 ff.). Gemäß §
35 OWiG sind Sie die berufene Verwaltungsbehörde und somit Herrin des Verfahrens. Den
Antrag nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stelle ich hiermit.

Bereits jetzt beantrage ich

nochmalige Akteneinsicht gem. (§ 69 Abs. 3 OWiG)

und Übersendung der begründeten Nichtabhilfeentscheidung vor Abgabe der Sache an die
Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG).

Einer eventuellen Entscheidung des Gerichts im Beschlussverfahren nach § 72 OWiG
widerspreche ich.

III. Antwortschreiben bei nicht gewährter Akteneinsicht

1. Keine Reaktion der StA auf Akteneinsichtsgesuch

Ich erinnere an mein Akteneinsichtsgesuch vom [Datum]. Leider habe ich noch keinerlei Reaktion erhalten; d.h.

- weder habe ich Akteneinsicht erhalten
- noch einen Bescheid über die Verhinderungsgründe erhalten
- und auch keine Unterrichtung nach Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK.

Nach Nr. 188 Abs. 1 RiStBV gilt für die Staatsanwaltschaft:

„Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, so wird dem Ersuchenden ein kurzer Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, so muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist.“

Nach Art. 6 EMRK gilt ein Recht auf ein faires Verfahren:

„(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;“

Anzumerken ist, dass „angeklagte Person“ i.S.d. EMRK jede einer Straftat beschuldigte Person ist, vgl. KK-Schädler, StPO, 6. Aufl. 2008, Art. 6 EMRK Rn. 11.

Sollte ich bis zum [Datum] keine entsprechende Reaktion erhalten, sähe mich gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten

2. Akteneinsicht nur gegen Vorlage einer Vollmacht

In vorbezeichneter Sache wurde ich telefonisch benachrichtigt, dass die Ermittlungsakten gegen Vorlage einer Vollmacht zur Abholung bereitliegen. Ich verstehe dies dahingehend, dass das Recht auf Akteneinsicht nur unter der Bedingung der Vorlage einer Vollmacht eingeräumt wird.

Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist aber gerade nicht erforderlich (KK-Laufhütte, Rn. 3 zu § 147 StPO; LG Oldenburg, StV 1990, 59; LG Cottbus, StraFo 2002,233). Nach allgemeiner Auffassung ist eine besondere Form an die Beauftragung des Wahlverteidigers nicht vorgeschrieben (Statt aller, Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 57. A., Rn.9 vor § 137 StPO; OLG Hamm, AnwBl. 81, 31). Ein generelles Schriftformerfordernis für Vollmachten existiert nicht, s. §§ 164 ff. BGB. Eine spezielle Normierung hierfür fehlt ebenso. Nach dem BGH (NStZ-RR 98, 18) genügt für den Nachweis des Verteidigerverhältnisses die Anzeige des Verteidigers. In der Verteidigungsanzeige wird konkludent die Vollmacht anwaltlich versichert. Sollten - wider Erwarten - weiterhin Zweifel an meiner Bevollmächtigung bestehen, bitte ich mir diese mitzuteilen, damit ich mich mit ihnen auseinandersetzen kann.

Ich **beantrage** nochmals **unbedingte Akteneinsicht** und versichere noch einmal höchst vorsorglich anwaltlich, dass ich ordnungsgemäß bevollmächtigt bin. § 147 StPO normiert ein unbedingtes Recht auf Akteneinsicht.

Ggfs. bitte ich um eine rechtsmittelfähige Entscheidung.

3. Antwort auf „Akten nicht entbehrlich“ oder „Akten versandt“

Ich erinnere an mein Akteneinsichtsgesuch vom [Datum].

Mit Schreiben vom [Datum] hat mir die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass die Akten derzeit nicht für eine Akteneinsicht zur Verfügung stehen, mit folgender Begründung:

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass der Verteidiger „ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen und auf Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen“ hat (BVerfG StV 2004, 254). Daher darf die Akteneinsicht ausschließlich nach der Regelung des § 147 Abs. 2 StPO vorläufig verweigert werden.

Die von der Staatsanwaltschaft angegebenen Gründe tragen eine verweigernde Akteneinsicht gem. § 147 StPO dagegen nicht.

In solchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft die Akten unverzüglich zurückzufordern und dem Akteneinsichtsgesuch zu entsprechen (Schlothauer in MAH-Strafverteidigung, § 3 Rn. 39; Nobis, Strafverteidigung vor dem Amtsgericht, Rn 74).

Selbst wenn also durch die Rückforderung der Akten von der Polizei Verzögerungen der Ermittlungen eintreten, wäre dies in Kauf zu nehmen (Löwe/Rosenberg/Lüderssen/Jahn § 147 Rn. 99 u. 132). Die Ermittlungsbehörden haben es nämlich selbst in der Hand, derartigen Folgen der Akteneinsichtsgewährung durch Anlegen von Doppelakten vorzubeugen.

Sollte ich bis zum [Datum] keine entsprechende Reaktion erhalten, sähe mich gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten. Aus meiner Sicht sollte dies aber in einem Rechtsstaat nicht notwendig sein.

IV. Akteneinsicht des Nebenkläger- bzw. Verletztenvertreters

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeige ich an, dass mich der/die Verletzte/n mit der Wahrnehmung seiner/ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat/haben. Zugehörige Vollmatschkopie liegt an / reiche ich nach.

*Ich **beantrage***

Akteneinsicht,

gemäß § 406e Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 395 Abs. 1 StPO.

[oder, falls nicht Nebenkläger: gemäß § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO, Die Verfahrensakte wird auch zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt. Dies stellt ein berechtigtes Interesse dar, die Akte einzusehen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 58. Auflage, § 406e StPO, RN 3, m.w.N.).]

Ich bitte um Übersendung der Ermittlungsakte in meine Kanzlei.

Ich bitte höflich dieses Akteneinsichtsgesuch an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten und mir das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen sowie den dortigen Sachbearbeiter bekannt zu geben.

Meine Mandantschaft beabsichtigt sich dem Verfahren als

Nebenkläger/in

anzuschließen.

V. Rechtsmittel bei verwehrter Akteneinsicht

1. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Musterantrag für VOWi-Verfahren

Ich nehme nochmals auf mein Schreiben vom [Datum] mit Akteneinsichtsgesuch Bezug und lege im Hinblick auf die nicht vollständig gewährte Akteneinsicht

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

ein.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom [Datum] habe ich Akteneinsicht beantragt u.a. in die

- Originalbilder der Messung des Betroffenen;
- Schulungsnachweis des Mess- und des Auswertebeamten sowie
- die innerstaatliche Bauzulassung nebst sämtlicher Neunachträge und Neufassung.

1) Der Richter am BGH Jürgen Cierniak hält in zfs 2012, 664, 669 fest:

„Um im Einzelfall überhaupt in der Lage zu sein, konkrete, die Amtsaufklärungspflicht auslösende Anhaltspunkte für Messfehler vorzutragen, muss der Verteidiger jedenfalls – soweit ich sehe – Zugang zu folgenden Messunterlagen bzw. zu den für die Kontrolle der Messwertbildung erforderlichen Messdaten haben: das Messfoto, der ganze Messfilm, weitere Videoaufnahmen bzw. die im Gerät oder in einer gesonderten Messdatei verschlüsselt vorhandenen Messdaten, das Messprotokoll, die Gebrauchsanleitung, der Zulassungsschein, der Eichschein, Schulungsnachweise und eine etwa vorhandene Lebensakte.“

2) Der Verteidigung sind die oben aufgezählten und bislang in der Verfahrensakte fehlenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Tatvorwurf überprüfen zu können.

a) Der Verteidiger hat im Rahmen eines Bußgeldverfahrens, das eine Geschwindigkeitsüberschreitung zum Gegenstand hat, das Recht auf Akteneinsicht in alle Unterlagen, die auch dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden (vgl. LG Ellwangen, Beschl. v. 14.12.2009 . 1 Qs 166/09 .; AG Gelnhausen, Beschl. v. 14.09.2012 . 44 OWi 2945 Js 1351/10; AG Verden, Beschl. v. 23.08.2010 . 9 b OWi 764/10 . jeweils zitiert nach juris; eine Rechtsprechungsübersicht findet sich in Burhoff, Dauerbrenner: (Akten-)Einsicht in Messunterlagen im OWi-Verfahren in VRR, 250 f.). Dies folgt schon aus dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK), der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit (vgl. LG Ellwangen, VRR 2011, 117). Nur wenn dem Verteidiger alle Unterlagen zur Verfügung stehen, die auch dem Sachverständigen zugänglich sind, ist es ihm möglich, das Sachverständigengutachten auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus wäre ohne Akteneinsicht im geschilderten Umfang zwischen Betroffenen und der Ermittlungsbehörde keine Waffengleichheit gegeben, wenn die Ermittlungsbehörde einen Wissensvorsprung dadurch erlangt, dass sie maßgebliche Unterlagen zurückhält und dem Betroffenen deren Kenntnisnahme verweigert. Es ist nicht ausreichend, den Verteidiger auf allgemein zugängliche Sekundärliteratur zu verweisen, in denen die Funktions- und Bedienweise von Geschwindigkeitsmessgeräten erklärt wird (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 05.11.2012 (Az. 2 Ss (Bz) 100/12)).

b) Der Richter am BGH Jürgen Cierniak stellt hierzu in zfs 2012, 664, 670 fest:

„Standardisierte Messverfahren und Informationserhebungsrechte der Verteidigung stehen also in einem unlösbaren Verhältnis zueinander. Halten wir daher fest: Soweit der Verteidiger in die zur Beurteilung des Messwerts relevanten Unterlagen und Daten nicht schon nach § 147

Akteneinsicht

StPO (i.V.m. § 46 Abs.1 OWiG) Einblick nehmen kann, steht im ein Einsichtsrecht nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu. Dieses Recht besteht unabhängig von der Amtsaufklärungspflicht. Das so definierte Ergänzungsverhältnis zwischen § 147 StPO und fair trial ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt.

Eine wesentliche Ausprägung der Verfahrensfairness ist das Gebot der Waffengleichheit; es erfordert u.a., dass beide Seiten in gleicher Weise Teilnahme-, Informations- und Äußerungsrechte wahrnehmen können. An der damit garantierten ‚Parität des Wissens‘ fehlt es, wenn die Bußgeldbehörde, nicht aber der Betroffene Zugang zu den für die Beurteilung des Messwerts relevanten Unterlagen hat. Schönemann hat für den Strafprozess Waffengleichheit wie folgt beschrieben: ‚Der Beschuldigte muss eine faire Chance erhalten, die von den übermächtigen Strafverfolgungsbehörden zusammengetragenen Belastungsbeweise kritisch zu analysieren und zu kontern (...).‘ Es liegt danach auf der Hand, dass die Möglichkeit zur Überprüfung technischer Messungen deutlich vor der gerade in Bußgeldsachen oft sehr kurzen Hauptverhandlung gewährt werden muss. Dies ist bei der Auslegung des Umfangs des Einsichtsrechts zu beachten. (...).“

c) Der Akteneinsicht des Verteidigers in die innerstaatliche Bauartzulassung und sämtliche zugehörigen Nachträge und Neufassungen steht auch nicht das Urheberrecht des Verfassers der Bedienungsanleitung entgegen.

Zutreffend ist das KG Berlin im Beschluss vom 07.01.2013 (Az. 3 Ws (B) 596/12 - 162 Ss 178/12) bezüglich der Gebrauchsanweisung der Auffassung:

„Zwar kann den für technische Messgeräte herausgegebenen, oft einen Umfang von 100 Seiten oder mehr umfassenden, teilweise komplizierten Bedienungsanleitungen nicht von vornherein (so aber LG Ellwangen a.a.O.) die Eigenschaft als urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von § 2 UrhG abgesprochen werden (vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht 2. Aufl., Rn. 134; Loewenheim in Loewenheim, Urheberrecht 4. Aufl., Rn. 87; jeweils zu § 2 UrhG und m.w.N.). Nach § 45 Abs. 1 und 3 UrhG ist es jedoch zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen, und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig. Unter einem Verfahren im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG versteht man dabei den Vorgang vor dem Gericht, der einer Entscheidungsfindung für einen nicht rein gerichtlichen Vorgang zur Regelung eines Einzelfalles vorangeht, und die Verwertung muss der Verwendung in diesem Verfahren dienen. Berechtigt zur Verwertung des Werkes der in § 45 UrhG genannten Art ist dabei jeder, der das Werk zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht benutzt. Das sind vor allem die Parteien des Verfahrens, aber auch deren Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigte und sonstige am Verfahren beteiligte Personen, wie der Gutachter oder der Zeuge (vgl. Dreyer, a.a.O., § 45 UrhG Rn 3, 6, 10, 13; Melichar in Loewenheim, a.a.O., § 45 UrhG Rn. 4 - 6). Daher ist auch in Fällen, in denen die einem angewandten Messverfahren zugrundeliegende Bedienungsanleitung als urheberrechtlich geschütztes Werk anzusehen ist, deren Verwendung in Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde durch Beifügung einer Kopie der Bedienungsanleitung in die Verfahrensakte zulässig (vgl. AG Düsseldorf a.a.O.; Cierniak, a.a.O. S. 675; Burhoff VRR 2011, 250 (253); Goecke DAR 2012, 157; Bölck DAR 2011, 419).“

Mit einem Verweis auf das Urheberrecht kann die Akteneinsicht in die innerstaatliche Bauartzulassung und sämtliche zugehöriger Nachträge und Neufassungen ebenfalls nicht verweigert werden. Selbst wenn man einen urheberrechtlichen Schutz bejaht, so muss dieser einfachgesetzliche Schutz hinter dem verfassungsrechtlich statuierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens zurücktreten.

3) Ein Schulungsnachweis des eingesetzten Messbeamten XXX für das verwendete Messgerät findet sich in der Ermittlungsakte nicht. Auch kann der Ermittlungsakte nicht entnommen werden durch wen die Auswertung erfolgte.

4) Im Rahmen der Akteneinsicht wurde auch beantragt, die Lebensakte (Gerätstammkarte) vorzulegen. Wir verweisen auf die oben unter 1) zitierten Ausführungen des Richters am BGH Jürgen Cierniak.

5) Darüber hinaus ist das Messvideo im Rohformat und auch das zugehörige Einmessvideo vorzulegen, um abgleichen zu können, ob die Vorgaben der Gebrauchsanweisung eingehalten werden.

6) Schließlich ist auch die innerstaatliche Bauartzulassung (Zulassungsschein) im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen. Auch insoweit sei auf die Ausführungen des Richters am BGH Jürgen Cierniak verwiesen.

II.

Erfolgte die Messung - wie hier - mit einem als standardisiertes Messverfahren anerkannten Messgerät, was eine Verwendung im geeichten Zustand, seiner Bauartzulassung entsprechend und gemäß der vom Hersteller mitgegebenen Bedienungsanleitung / Gebrauchsanweisung voraussetzt, dann ist die Vorlage der bislang fehlenden Unterlagen zwingend erforderlich. Nur wenn sie im Wege der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden, ist dem Gericht und der Verteidigung die Prüfung einer entsprechenden Verwendung möglich.

III.

Wird Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist die Verfahrensakte unmittelbar an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung zu übersenden. Auf nachfolgende Kommentierung aus KK-OWiG - Kurz, 4. Auflage, § 62 OWiG, Rn. 21, sei verwiesen. Dort heißt es:

„Hilft die Verwaltungsbehörde nicht oder nur teilweise ab, so hat sie den Antrag - mit Akten und Nichtabhilfevermerk - dem nach → § 68 zuständigen Amtsgericht sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen vorzulegen (Abs. 2 S. 1 und 2 i.V.m § 306 Abs. 2 Hs. 2 StPO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags.“

2. Antrag nach 23 ff. EGGVG

Noch kein Muster vorhanden.

VI. Sonstige Anträge wegen verweigerter Akteneinsicht

1. Antrag auf Terminsverlegung wegen fehlender Akteneinsicht

Noch kein Muster vorhanden.

2. Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung

Musterantrag für VOWi-Verfahren

I.

Ich beantrage die Hauptverhandlung gem. § 265 Abs. 4 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG auszusetzen oder zu unterbrechen.

Begründung:

Bislang wurde lediglich einmal eine unvollständige Akteneinsicht gewährt. Trotz Antrag im Verwaltungsverfahren (Vgl. Bl. ___d.A.) wurde seitens der Verwaltungsbehörde keine gerichtliche Entscheidung gem. § 62 OWiG herbeigeführt. Das Gericht hätte in seiner Entscheidung die Verwaltungsbehörde anweisen müssen, die im Antrag vom _____ bezeichneten Unterlagen zumindest in Kopie zu übersenden, da nur so eine effektive und rechtsstaatliche Verteidigung gewährleistet werden kann. Insbesondere die Bedienungsanleitung zu dem verwendeten Messgerät hätte dem Verteidiger übersendet werden müssen:

1. Grundsatz der Waffengleichheit

Zur Begründung ist bereits hier auszuführen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit den Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Beweismitteln vorsieht. Er fordert insbesondere die Offenlegung aller (!) im Besitz der jeweiligen Partei befindlichen und möglichen Beweismittel (EGMR, 24.6.2003, Dowsett, Nr. 39482/93, Rz. 41 ff.). Die Waffengleichheit verträgt keinen einseitigen Wissensvorsprung (EGMR, 23.6.1993, Ruiz-Mateos, Nr. 12952/93, Rz. 67 ff.). Gemäß § 35 OWiG ist die vorliegende Behörde die berufene Verwaltungsbehörde und somit Herrin des Verfahrens.

2. Rechtliches Gehör

Die oben angeforderten Unterlagen sind zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugänglich zu machen. So jüngst das KG Berlin in seinem Beschl. v. 07.01.2013 - 3 Ws (B) 596/12 - 162 Ss 178/12:

„Das Akteneinsichtsrecht ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 147 StPO und umfasst auch Schriftstücke und Unterlagen, die für den Betroffenen als belastend oder entlastend von Bedeutung sein könnten. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen. Nur das Einsichtsrecht des Verteidigers in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgeräts ermöglicht es ihm und dem Betroffenen, die Polizeibeamten, die die Messung vorgenommen haben, als Zeugen zu der ordnungsgemäßen Durchführung der Messung zu befragen und die ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes nachzuvollziehen und zu überprüfen. Daher ist die Bedienungsanleitung, falls sie sich nicht bereits ohnehin bei den Akten befindet, in Original oder Kopie auf ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch des Verteidigers zu den Akten zu nehmen, damit dieser sie im Rahmen der ihm zu gewährenden Akteneinsicht einsehen kann (vgl. zu Anträgen auf Einsicht in die Gerichtsakte: LG Ellwangen DAR 2011, 418; LG Lübeck DAR 2011, 713; OLG Naumburg, Beschluss vom 5. November 2012 -2 Ss (Bz) 100/12 - bei Burhoff online; Cierniak ZfStrVo 2012, 664; zu Anträgen auf Einsicht in die Akte der Verwaltungsbehörde: LG Dessau, Beschluss vom 24. Mai 2011 - 6 Os 101/11 - juris; LG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 23. Juli 2012 - 23 Qs 54/12 - bei juris; AG Kleve, Beschluss vom 3. August 2008 - 11 OWi 164/08 - juris; AG Schwelm, Beschluss vom 13. April 2010 - 64 OWi 18/10 (b) - juris; AG Ellwangen NZV 2011, 363; AG Oberhause, Beschluss vom 20. Dezember 2010 - 26 OWi 845/10 - juris; AG Bremervörde, Beschluss vom 6. September 2011 - 11 OWi 91/11 - juris; AG Karlsruhe, Beschluss vom 22. September 2011 - 1 OWi 127/11 - bei Burhoff online; AG Gießen, Beschluss vom 23. September 2011 - 5602 OWi 56/11 - bei

Burhoff online; AG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Oktober 2011 - 312 OWi 306/11 (b) - bei Burhoff online; AG Heidelberg, Beschlüsse vom 31. Oktober 2011 - 3 OWi 510 Js 22198/11 - bei juris und ZfSch 2012, 172; AG Stuttgart, Beschluss vom 29. Dezember 2011 - 16 OWi 3433/11 - juris; AG Hildesheim ZD 2012, 239; AG St. Wendel, Beschluss vom 1. Februar 2012 - 1 OWi 65 Js 1290/11 (167/11) - juris; AG Lüdinghausen DAR 2012, 156; AG Bamberg, Beschluss vom 4. Juli 2012 - 14 OWi 2311 Js 13450/11 - juris; AG Königs Wusterhausen StraFo 2012, 409; AG Parchim, Beschluss vom 8. Oktober 2012 - 5 OWiG 407/12 - bei Burhoff online; AG Westerwede, Beschluss vom 2. November 2012 - 48 OWi 350/12 - bei Burhoff online; für Akteneinsicht in die Bedienungsanleitung, aber nur in das Original bei der Verwaltungsbehörde: AG Bad Kissingen ZfSch 2006, 706; AG Neuruppin ZfSch 2009, 177; AG Jena ZfSch 2009, 178; AG Verden, Beschluss vom 23. August 2010 - 9 b OWi 764/10 - juris; AG Gelnhausen NZV 2011, 362; AG Herford DAR 2010, 715; AG Aachen, Beschluss vom 24. Februar 2011 - 449 OWi 41/11 - juris; AG Hamm, Beschluss vom 18. Mai 2011 - 12 OWi 283/11 - juris; AG Lüneburg, Beschluss vom 29. Juni 2011 - 34 OWi 547/11 - juris; AG Wuppertal, Beschluss vom 17. Oktober 2011 - 12 OWi 135/11 - juris; AG Nauen, Beschluss vom 9. Januar 2012 - 34 OWiE - bei Burhoff online; AG Cottbus StraFo 2012, 409; gegen jede Einsicht in die Bedienungsanleitung: AG Heilbronn, Beschluss vom 19. September 2011 - 21 OWi 2102/11 - bei Burhoff online; AG Detmold, Beschluss vom 4. Februar 2012 - 4 OWi 989/11 - juris; AG Leutkirch, Beschluss vom 23. April 2012 - 1 OWi 47/12 - juris.“

3. Umfang der Akteneinsicht

Weiter wird zur Begründung auf den Beschluss des OLG Naumburg vom 05.11.2012 - 2 Ss (Bz) 100/12 sowie den Aufsatz von Cierniak (zfs, 2012, 664 ff.) verwiesen. Im Leitsatz der vorgenannten Entscheidung ist angeführt:

„Der Verteidiger hat im Rahmen eines Bußgeldverfahrens, das eine Geschwindigkeitsüberschreitung zum Gegenstand hat, das Recht auf Akteneinsicht in alle Unterlagen, die auch dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden. Das folgt aus dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK), der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit.“

4. Keine Möglichkeit zur Benennung von Auffälligkeiten vor Einsicht in Unterlagen

Dem immer wieder vorgebrachten Argument, der Verteidiger hätte zunächst Auffälligkeiten der Messung konkret zu benennen, bevor ein Anrecht auf Einsicht der Bedienungsanleitung bestehe, wird entgegengehalten, dass es gerade die Bedienungsanleitung sowie sämtliche weitere Messunterlagen sind, welche es dem Verteidiger erst ermöglichen selbst und autonom Ermittlungen anzustellen (vgl. OLG Naumburg, a.a.O.; KG Berlin, a.a.O.; Cierniak, a.a.O., S. 669) um Unregelmäßigkeiten und Fehler zu erkennen. Dies ist ein Ausfluss des Grundsatzes des fairen Verfahrens, welcher als ein gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK, sowie als verfassungsrechtlich (vgl. nur BVerfGE 26, 66, 71; 70, 297, 308; 86, 288, 317) verankertes Recht auch im Bußgeldverfahren (vgl. Cierniak, a.a.O., S. 669; EGMR NJW 1985, 1273; EuGH WM 2010, 65; OLG Bamberg NJW 2009, 2468; str., vgl. KK-Lampe, OWiG, 3. Aufl., § 46 Rn 6 ff. m.w.N.) und hier insbesondere auch im Vorverfahren (Vgl. Cierniak, a.a.O., S. 669; BGHSt 24, 125, 131; 53, 294, 304; LR-Kühne (Fn. 84), Einl. Abschn. I Rn 112, 116; LR-Esser (Fn 84), Art. 6 MRK Rn 178, 204, 210; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., Einl. 19a, jew. m.w.N.)

Allein die umfangreiche Aufzählung der Rechtsprechung durch das KG verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht um eine „Modeerscheinung“ handelt, sondern um die berechnete Geltendmachung der Verfahrensrechte des Betroffenen.

5. Verteidiger ist unabhängiges Organ der Rechtspflege

In diesem Lichte ist es verständlich, dass nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern hier nicht durchzudringen vermögen. Auch wenn die Verwaltungsbehörde ausführt, dem Gericht würden die vorgelegten Aktenbestandteile ausreichen, so verkennt sie die Rechte der übrigen Verfahrensbeteiligten auf das gröbste. Wie zuvor dargelegt hat weder das Ministerium des Inneren, noch das Justizministerium dem Verteidiger, welcher ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist (§ 1 BRAO), vorzuschreiben, was für die Verteidigung als ausreichend anzusehen ist. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art. 20 GG, in Bayern auch Art. 5 BV. Auf die Tatsache, dass es sich bei VOWi-Verfahren um Massenverfahren handelt, kann im Interesse der Grund- und Menschenrechte des Betroffenen keine Rücksicht genommen werden.

6. Notwendigkeit der Vorlage der Unterlagen zur Wahrung der Rechte im Zwischenverfahren

Soweit argumentiert wird, dass ein Anspruch auf Einsicht in die Lebensakte, Eichscheine, Testfotos zu Beginn und am Ende der Messung nicht zu gewähren sind, da diese durch den Zeugenbeweis in der gerichtlichen Verhandlung eingeführt werden können, wird dem entgegengetreten: Da sich das Verfahren noch im Stadium des Zwischenverfahren befindet, ist es hier nicht möglich einen Zeugenbeweis zu führen und zu bewerten. Die immer wieder gern angeführten Entscheidungen des BayObLG, DAR 04, S. 531 und NZV 1988, 30 vermögen hier keine Argumente entgegen des Antrags zu liefern, da sich erste Entscheidung mit dem Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung, zweite mit dem notwendigen Inhalt des Urteils beschäftigen - Eine Adaption auf das Zwischenverfahren, ohne die Möglichkeit der konfrontativen Zeugenbefragung (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) verbietet sich.

7. Kein entgegenstehendes Urheberrecht: § 45 UrhG!

Schon jetzt wird dem Argument der Verwaltungsbehörde, das Urheberrecht mache die Herausgabe unmöglich, entgegengetreten: § 45 UrhG regelt explizit, dass eine Vervielfältigung zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht oder vor einer Behörde zulässig ist. Sinn und Zweck der Regelung ist es hierbei, dass der Urheber die Verwendung weder verbieten noch von einer Vergütung abhängig machen darf (Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 45, Rn. 1). Auch hierzu führt das Kammergericht in seinem oben genannten Beschluss zutreffend und erschöpfend aus:

„Auch das Urheberrecht des Herstellers des Messgeräts an einer für diese herausgegebene Bedienungsanleitung steht einer Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung durch den Verteidiger des Betroffenen oder der Fertigung einer entsprechenden Kopie für die Gerichtsakte nicht entgegen. Zwar kann den für technische Messgeräte herausgegebenen, oft einen Umfang von 100 Seiten oder mehr umfassenden, teilweise komplizierten Bedienungsanleitungen nicht von vornherein (so aber LG Ellwangen a.a.O.) die Eigenschaft als urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von § 2 UrhG abgesprochen werden (vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht 2. Aufl., Rn. 134; Loewenheim, Urheberrecht 4. Aufl., Rn. 87; jeweils zu § 2 UrhG und m.w.N.). Nach § 45 Abs. 1 und 3 UrhG ist es jedoch zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen, und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig. Unter einem Verfahren im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG versteht man dabei den Vorgang vor dem Gericht, der einer Entscheidungsfindung für einen nicht rein gerichtlichen Vorgang zur Regelung eines Einzelfalles vorangeht, und die Verwertung muss der Verwendung in diesem Verfahren dienen. Berechtigt zur Verwertung des Werkes der in § 45 UrhG genannten Art ist dabei jeder, der das Werk zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht benutzt. Das sind vor allem die

Parteien des Verfahrens, aber auch deren Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigte und sonstige am Verfahren beteiligte Personen, wie der Gutachter oder der Zeuge (vgl. Dreyer, a.a.O., § 45 UrhG Rn 3, 6, 10, 13; Melichar in Loewenheim, a.a.O., § 45 UrhG Rn. 4 - 6). Daher ist auch in Fällen, in denen die einem angewandten Messverfahren zugrundeliegende Bedienungsanleitung als urheberrechtlich geschütztes Werk anzusehen ist, deren Verwendung in Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde durch Beifügung einer Kopie der Bedienungsanleitung in die Verfahrensakte zulässig (vgl. AG Düsseldorf a.a.O.; Cierniak, a.a.O. S. 675; Burhoff VRR 2011, 250 (253); Goecke DAR 2012, 157; Bölck DAR 2011, 419).“

8. Hilfsweise: Beschlagnahme der Beweismittel

Hilfsweise wird angeregt, die Beschlagnahme der Bedienungsanleitung sowie sonstiger angeforderter Beweismittel gem. §§ 94 ff. StPO i.V.m. § 46 I OWiG, anzuordnen, sollte die Polizeibehörde einer freiwilligen Herausgabe nicht zustimmen. Eine Erklärung der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 96 I S.1 StPO ist vorliegend nicht zu erwarten, da die angeforderten Unterlagen weder dem Bund noch einem deutschen Land Nachteile bereiten würde. Eine Beschlagnahme ist somit auch bei einer Behörde möglich (vgl. Seitz in Göhler, OWiG, 16. Aufl., vor 59, Rn. 66 ff., 79)

Auch wurde der Antrag unter Ziffer __ des Schreibens vom _____ nicht beachtet und keine erneute Akteneinsicht vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft gewährt.

[Optional] Gerade im vorliegenden Fall wäre auch die Übersendung einer begründeten Nichtabhilfeentscheidung gem. § 69 Abs. 3 OWiG angezeigt gewesen, da

Somit ist dem Antrag gem. § 265 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG stattzugeben (Vgl. BGH StV 1988, 193, 194; OLG Köln VRS 85, 443; KG, a.a.O.; vgl. auch Burhoff VRR 2011, 250 ff.).

II.

Für den Fall der einer ablehnenden Entscheidung des Antrages unter Ziffer I. wird bereits jetzt ein gerichtlicher Beschluss gem. § 238 Abs. 2 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG beantragt. Weiter wird die beantragt, den Beschluss schriftlich auszuhändigen, §§ 34, 35 Abs. 1 StPO i.V.m. 71 Abs. 1 OWiG.

3. Feststellung eines Konventionsverstoßes und Kompensation

Noch kein Muster vorhanden.

4. Befangenheitsantrag wegen verweigertem rechtlichen Gehör

Noch kein Muster vorhanden.